

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 1

Anröchte, 16.01.2004

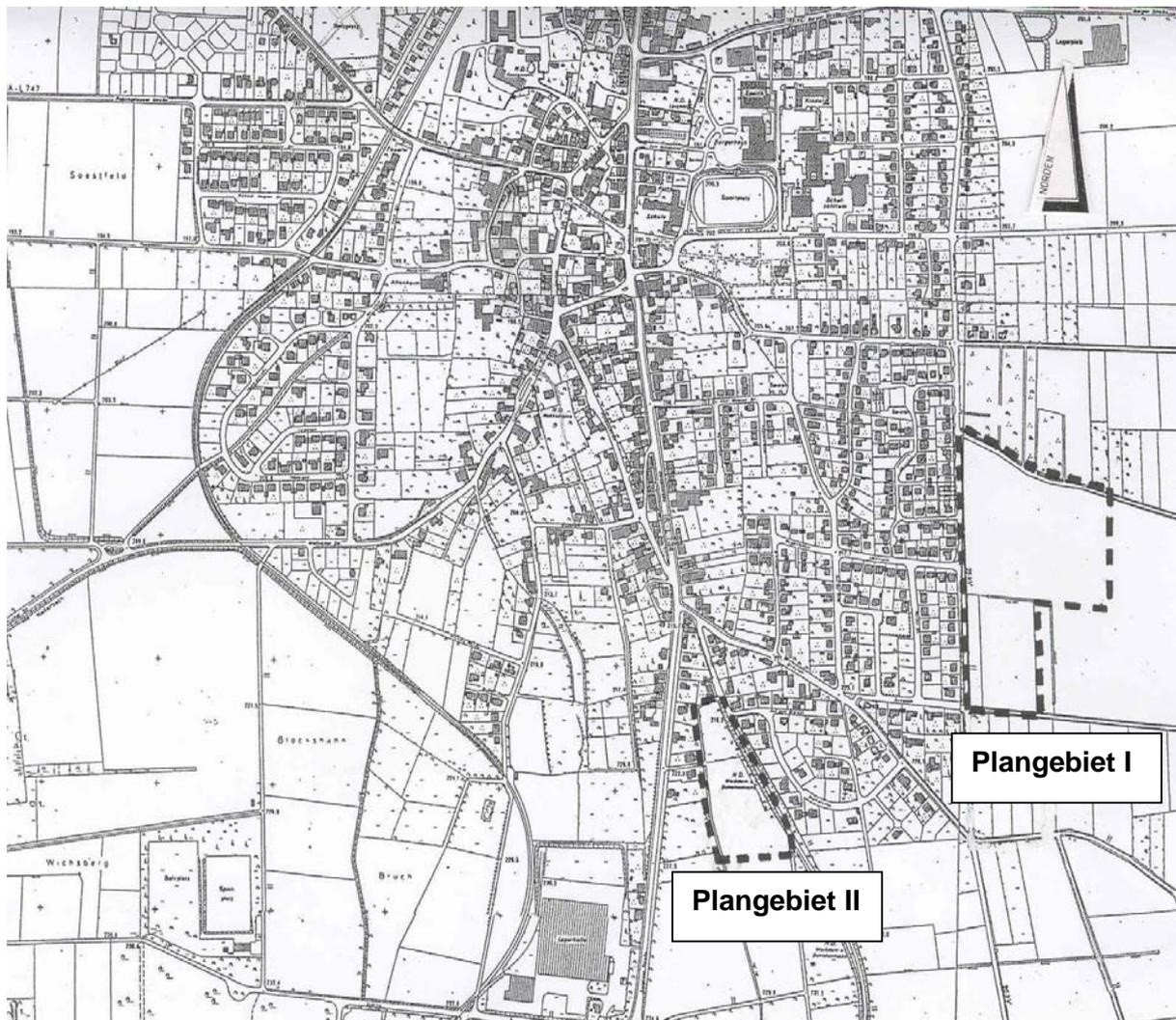
9. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	1
2.	Bekanntmachung über den Antrag der Firma Anröchter Steinwerke GmbH, 59609 Anröchte, Berger Straße 37, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes im Bereich „Graßkämpers Busch“ in Anröchte durch Erweiterung	3
3.	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2004	5

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Wohnbauflächen -

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250).



— — — — — **Grenze der Geltungsbereiche der Plangebiete I und II**

Der Feststellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Wohnbauflächen - ist am 14.10.2003 gefasst worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 12.12.2003 Az: 35.2.1-1.4-SO-24/03 die 16. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst zwei Plangebiete:

Plangebiet I befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, östlich der Straße „Oberer Mühlenweg“, südlich des Baugebietes Küsterbusch und nördlich der Birkenstraße. Es hat eine Größe von ca. 7,0 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 2, 869, 870, 872 - 874, 880 – 903 sowie tw. die Flurstücke 737 und 871.

Plangebiet II befindet sich im Süden von Anröchte, westlich der Straße „Triff“. Es hat eine Größe von ca. 2,0 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 91, 92 und tw. 90.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbauflächen - der Gemeinde Anröchte mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtswirksam. Die 16. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung gegen § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung des Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 16. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher berügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 23. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Antrag der Firma Anröchter Steinwerke GmbH, 59609 Anröchte, Berger Straße 37, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes im Bereich „Graßkämpers Busch“ in Anröchte durch Erweiterung

Die Firma Anröchter Steinwerke GmbH, Berger Straße 37, 59609 Anröchte, beantragt gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3830) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes in den Bereich „Graßkämpers Busch“ in Anröchte durch Erweiterung der Abbauflächen um Flächen in der Gemarkung Anröchte, Flur 15, Flurstücke 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 59 sowie Flur 6, Flurstücke 40, 41, 42, 43 und einen Teilbereich des Flurstückes 246 zum Abbau von Naturwerkstein einschließlich der Überlagerungsschichten und des beibrechenden Materials unter Verwendung von Sprengstoffen.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Mit der Erweiterung soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung des Betriebes der in Spalte 1 Nr. 2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage. Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

05.01.2004 bis einschließlich 04.02.2004

bei der

- Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 51, Zimmer 472,

und bei der

- Gemeinde Anröchte, Rathaus, Bauamt, Zimmer 27, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte,

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg

- montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung

- bei der Gemeinde Anröchte

- montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- sowie nach weiterer Vereinbarung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **19.02.2004**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei einer der o. g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

**am 31.03.2004, 9.00 Uhr, Rathaus der Gemeinde Anröchte,
Hauptstraße 74, 59609 Anröchte (Ratssaal),**

erörtert. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Anrsberg, den 03. Dezember 2003
51.2.7-357/02

Bezirksregierung Anrsberg
Im Auftrag
gez. Fiege

Anröchte, den 22. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte
gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2004

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2004 liegt mit sämtlichen Anlagen ab Mittwoch, den 21. Januar 2004 bis einschließlich Donnerstag, den 29. Januar 2004 während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, an sieben Arbeitstagen zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, 59609 Anröchte, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Anröchte, den 14. Januar 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister